

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 11.2016)

1. Vertragliche Grundlagen

1.1 Parteien

Partei sind die im Vertrag benannte Gesellschaft des Allianz Konzerns (nachfolgend: „**Auftraggeber**“) und der Auftragnehmer.

1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Lieferung beweglicher Sachen

Für die im Vertrag vereinbarte Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend: „**Ware**“) durch den Auftragnehmer und seine damit in Zusammenhang stehenden Leistungen (nachfolgend: „**sonstige Leistungen**“) gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**Vertragsbedingungen**“), unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern beschafft.

1.2.2 Ausschließliche Geltung der Vertragsbedingungen

Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Zustandekommen des Vertrags; Form sonstiger rechtserheblicher Erklärungen

Die auf den Abschluss des Vertrags, seine Änderung oder Ergänzung gerichteten Erklärungen sowie sonstige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen oder Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Textform wird auch gewahrt, wenn die Erklärung über das softwarebasierte Bestellsystem des Auftraggebers abgegeben wird.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Inhalt und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Ware zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu verschaffen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer legen Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu liefernden Ware und der sonstigen Leistungen im Vertrag fest.

2.2 Leistungszeit

Die im Vertrag vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen, sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen oder -termine nicht eingehalten werden können.

2.3 Erfüllungsort; Gefahrübergang

Die Lieferung hat „frei Haus“ zu erfolgen. Erfüllungsort ist die vom Auftraggeber im Vertrag bezeichnete Ablieferungsstelle (Bringschuld). Die Ware wird auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers transportiert. Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über. Enthält der erteilte Auftrag Aufbau- und Montageleistungen, geht die Gefahr erst nach deren Fertigstellung und – wenn eine Abnahme zu erfolgen hat – nach der Abnahme auf den Auftraggeber über.

2.4 Lieferpapiere

Der Auftragnehmer hat der Lieferung die üblichen Lieferpapiere beizufügen, insbesondere einen Lieferschein, der Angaben über die Ware (Artikelbezeichnung, Artikelnummer und Anzahl), die Bestellnummer des Auftraggebers sowie das Bestell-, Ausstellungs- und Lieferdatum enthält. Fehlt der Lieferschein oder enthält dieser nicht die vorgenannten Angaben, ist der Auftraggeber zur Verweigerung der Annahme berechtigt und sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.

3. Leistungen des Auftraggebers

3.1 Vergütung

Die im Vertrag vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die vereinbarte Vergütung gilt alle Leistungen und Nebenleistungen ab, insbesondere Transport und die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung. Ebenfalls mit der Vergütung abgegolten sind alle Nebenkosten einschließlich Versicherungen, öffentlicher Abgaben und Zölle.

3.2 Rechnungen; Zahlungsziel

3.2.1 Inhalt der Rechnung

Rechnungen sind in Euro auszustellen und müssen an die im Vertrag bezeichnete Stelle des Auftraggebers adressiert sein. Die Rechnung muss neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben die Bestellnummer enthalten; die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

3.2.2 Zahlungsziel

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber ein Zahlungsziel von dreißig (30) Kalendertagen, gerechnet ab vertragsgemäßer und vollständiger Leistungserbringung und Zugang der Rechnung beim Auftraggeber. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung der Vergütung setzt voraus, dass die Rechnung den vorstehend vereinbarten Anforderungen entspricht.

3.3 Zahlungsverzug

3.3.1 Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich in Textform informieren, wenn der Auftraggeber die Zahlung nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels geleistet hat.

3.3.2 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

4. Sicherung der Leistungen

4.1 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Dem Auftraggeber obliegt es, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen und, wenn sich solche zeigen, diese in angemessener Frist zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erhoben wird.

4.2 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

4.2.1 Mängelrechte des Auftraggebers

Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu.

4.2.2 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Ware beträgt drei (3) Jahre gerechnet ab Gefahrübergang. Soweit die gesetzliche Verjährungsfrist länger ist, gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist.

4.3 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat, auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung, alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten des Auftraggebers sowie der mit diesem verbundenen Unternehmen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln, nur im Rahmen der Vertragsbeziehung zu nutzen, und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch Dritten zugänglich zu machen noch zu verwerten.

5. Durchführung des Vertrages

5.1 Korruptionsbekämpfung

5.1.1 Kein Verstoß gegen Anti-Korruptionsgesetze

Die Parteien verpflichten sich, bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags keinerlei Handlungen vorzunehmen, zu veranlassen oder zuzulassen, die dazu führen können, dass die Parteien oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen die anwendbaren Gesetze oder Vorschriften verletzen, die der Bekämpfung der Korruption dienen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für das Angebot, das Versprechen oder die Gewährung von Vorteilen, einschließlich Beschleunigungszahlungen, an Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, deren Angehörige oder diesen nahestehende Personen.

5.1.2 Keine unrechtmäßigen Vergünstigungen

Die Parteien verpflichten sich weiter, Angestellten oder Beauftragten der jeweils anderen Partei keinerlei Vorteile finanzieller oder anderer Art für diese, die andere Partei oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass die eine Partei die andere Partei oder einen Dritten bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags in unlauterer Weise bevorzuge. Zugleich verpflichten sich die Parteien, dafür zu sorgen, dass Angestellte oder Beauftragte keinerlei Vorteile finanzieller oder anderer Art für sich, ihren Arbeit- oder Auftraggeber oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie einen anderen bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags in unlauterer Weise bevorzugen.

5.1.3 Unterrichtungspflicht

Die Parteien haben sich jeweils unverzüglich zu benachrichtigen, sobald sie Kenntnis davon erlangen oder den begründeten Verdacht haben, dass bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen wurde.

5.2 Werbung; Nennung als Referenzkunde

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, das Bestehen seiner Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber oder deren konkreten Inhalt oder sonstige Informationen, die er im Zuge der Auftragsdurchführung erhält, zu Werbezwecken oder zu anderen Zwecken der externen Kommunikation zu nutzen; Entsprechendes gilt für die Werbung mit dem Namen oder dem Logo des Auftraggebers als Referenzkunden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

5.3 Umweltschutz; Verpackung

5.3.1 Umweltschonende Leistungserbringung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der Leistungen umweltschonende Techniken und Verfahrensweisen anzuwenden, die den aktuellen Umweltstandards entsprechen, sowie das Nachhaltigkeitsprinzip zu beachten.

5.3.2 Entsorgungspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers auf seine Kosten zur Rücknahme der Verpackung und zur Entsorgung der Verpackungsmaterialien unter Beachtung des jeweils geltenden Umweltrechts verpflichtet.

5.4 Ethische Standards

Die Parteien bekennen sich zu den Grundsätzen und Maßstäben verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns gemäß der „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

6.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist nach Wahl des Auftraggebers der Sitz des Auftragnehmers oder der Sitz des Auftraggebers oder der Erfüllungsort der Lieferpflicht oder das Landgericht München I. Für Klagen gegen den Auftraggeber ist der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

[Ende]